

Sitzung vom 24. April 1996

1177. Anfrage (Tarifverhandlungen zwischen dem Heimverband Schweiz, Sektion Kanton Zürich, und der Gesundheitsdirektion)

Kantonsrätin Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster, hat am 29. Januar 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Auf meine Anfrage beim Heimverband Schweiz (Sektion Kanton Zürich), als Vertreter der Leistungserbringer nach dem neuen KVG, über den Stand der Verhandlungen betreffend die Höhe der Beiträge der Krankenkassen an die Pflege der Bewohnerinnen und Bewohner von Altersheimen, Altersheimen mit Pflegeabteilungen und Pflegeheimen erhielt ich folgende Auskunft:

Mit Schreiben vom 10. Dezember 1995 an die Gesundheitsdirektion und den ZKV stellt der Heimverband Schweiz (HVS) Antrag um Aufnahme von Verhandlungen und machte zugleich ein differenziertes Verhandlungsangebot. Mit Schreiben vom 18. Dezember 1995 unterbreitet der ZKV seinerseits eine Offerte und signalisierte Bereitschaft, zu verhandeln. Am 9. Januar 1996 wird der HVS zur Stellungnahme betreffend Schreiben seitens der Gesundheitsdirektion aufgefordert; gleichzeitig wurde den Vertragspartnern der Krankenheimverträge aber mitgeteilt, dass die Verhandlungen gescheitert seien.

Der HVS teilt in seiner Antwort vom 11. Januar 1996 der Gesundheitsdirektion mit, dass nach seiner Ansicht die Verhandlungen nicht gescheitert seien, sondern die Bereitschaft da sei, eine einvernehmliche vertragliche Lösung zu erarbeiten. Nachdem seitens der Gesundheitsdirektion keine Reaktion kam, machte der HVS von seinem Recht Gebrauch (gemäss KVG), die Verhandlungen direkt mit dem ZKV weiterzuführen; als Termin ist der 13. Februar 1996 vorgesehen.

Etwa 10 000 Bewohnerinnen und Bewohner in Alters- und Pflegeheimen im Kanton Zürich zahlen seit dem 1. Januar 1996 mit ihren Krankenkassenprämien für Leistungen an Pflegekosten, die in der Grundversicherung eingeschlossen sind. Durch das Unterlassen der Verhandlungen bzw. durch die Verzögerungen der Verhandlungen werden diese Betagten und weitere auf Unterstützung angewiesene Personen um ihre berechtigten Ansprüche gegenüber dem neuen KVG betrogen.

Anlässlich der TV-Sendung «Arena» vom 26. Januar 1996 signalisierte Regierungsrätin Verena Diener die Bereitschaft, sich für Verhandlungen mit den Krankenkassen einzusetzen.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist der Regierungsrat bereit, umgehend die notwendigen Schritte zu unternehmen, damit die Verhandlungen mit dem ZKV und dem HSV zu einer für die Heimbewohnerinnen und -bewohner positiven und gerechten Lösung geführt werden können?
2. Ist der Regierungsrat bereit, sich selbst in die Verhandlungen einzuschalten, damit die Vertretung der Interessen das nötige Gewicht erhält?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Crista D. Weisshaupt Niedermann, Uster, wird wie folgt beantwortet:

A. Für die Beiträge der Krankenkasse an die Taxen der kantonalen und staatsbeitragsberechtigten Langzeiteinrichtungen (Pflegeabteilungen der Akutspitäler, psychiatrische Kliniken und Krankenhäuser) galten seit 1. Juli 1990 die zwischen den Vertragsparteien (Kassen und Krankenheimträger) geschlossenen Verträge vom 14. Juli 1990. Danach entrichten die Krankenkassen an die Taxen der Langzeitpflegeeinrichtungen einen Beitrag von Fr. 45 pro Patient und Tag (Pauschale). Die Pauschale basiert auf der durch das alte Recht (KUVG) verankerten Leistungspflicht der Krankenkassen gegenüber Langzeitpatienten, die einen Beitrag von Fr. 9 pro Tag sowie die Übernahme der Arztkosten und der Aufwendungen für

Medikamente und ärztlich verordnete Therapien vorsah. Das alte Recht (KUVG) lief per 31. Dezember 1995 aus. Die Verträge wurden von beiden Seiten nicht gekündigt.

§B. Seit Oktober 1995 wurde auf Initiative und unter Leitung der Gesundheitsdirektion mit dem Verband Zürcher Krankenversicherer (ZKV) intensiv um einen neuen Pauschalbeitrag der Kassen an die Taxe für Langzeitpatienten verhandelt. Am 12. Dezember 1995 fanden letzte Verhandlungen mit den Krankenheimträgern statt. Die Kassen erklärten sich bereit, den Beitrag auf Fr. 55 pro Tag und Patient zu erhöhen. Die Krankenheimträger beantragten in den ersten Verhandlungsrunden demgegenüber eine Erhöhung der Beiträge der Krankenkassen an die Taxe von bisher Fr. 45 auf neu Fr. 126 pro Pfl egetag.

C. Die Verordnung über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflege-Versicherung (KLV) vom 29. September 1995 legt die Leistungen der Krankenkassen gegenüber pflegebedürftigen Patienten der Krankenhäuser und der Pflegeabteilungen der Akutspitäler und Altersheime fest. Unter die Leistungspflicht der Kassen fallen die pflegerischen Leistungen (Art. 7 KLV) sowie die ärztlichen Leistungen und die Aufwendungen für Medikamente und ärztlich verordnete Therapien.

Auf der Basis des Tax- und Subventionsmodells der Gesundheitsdirektion für Krankenhäuser ergeben sich für die kassenpflichtigen Leistungskomponenten folgende standardisierte Aufwendungen pro Pfl egetag:

Pflege	
(Besoldung und Materialien)	Fr.115.80
Arztbesoldungen	Fr. 2.97
Therapien und Medikamente	Fr. 7.38
Totalaufwand	Fr.126.15

Bei diesen Beträgen handelt es sich um Durchschnittswerte unter Ausschluss von Extremwerten. Die Pflegeintensität der Patienten wurde nicht berücksichtigt.

D. Mit Schreiben vom 13. Dezember 1995 beantragte der Verband der Zürcher Krankenhäuser die Festsetzung des Krankenkassenbeitrages an die Taxen nach folgendem Berechnungsschema:

Pflegeaufwand	Fr. 115.80
/ . 15% Personalaufwand (nicht leistungspflichtige hauswirtschaftliche Leistungen)	Fr. 16.98
/ . nicht leistungspflichtige Materialien	<u>Fr .2.57</u>
	Fr. 96.25
+ Arzt	Fr .2.97
+ Therapien, Medikamente	<u>Fr .7.38</u>
Total Leistungen	Fr. 106.60

E. Ausgehend von den Berechnungen des Verbandes der Zürcher Krankenhäuser, die einen Beitrag von Fr. 106.60 ergaben, und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass eine Patientenklassifikation in den Heimen noch fehlt, sowie in Würdigung der kurzfristigen Neufestlegung von Leistungsgrössen der Kassen nach dem neuen KVG stellte die Gesundheitsdirektion den Vertragspartnern in Aussicht, den Beitrag der Kassen an die Taxe für Krankenheimpatienten im Sinne einer stufenweisen Anhebung und ohne präjudizielle Wirkung auf Fr. 87 pro Pfl egetag festzulegen. Mit Schreiben vom 9. Januar 1996 wurde in der Folge Gelegenheit zur abschliessenden Stellungnahme eingeräumt. Der ZKV hielt in der Folge an seiner ursprünglichen Offerte von Fr. 55 fest. Die Krankenheimträger erklärten sich schliesslich mit Ausnahme des Heimverbandes bereit, das Angebot des ZKV anzunehmen. Auch wenn die effektiven kassenpflichtigen Kosten damit nicht voll abgegolten

sind, können die Taxen angesichts der ungekündigten Verträge (vgl. Art. 104 KVG) nicht hoheitlich diesen Kosten angepasst werden. Die Krankenheimträger und der ZKV haben in einer Vereinbarung zum Krankenheimvertrag die Beiträge der Krankenkassen an die Taxe der Krankenhäuser rückwirkend auf den 1. Januar 1996 auf Fr. 55 pro Pflage-tag festgesetzt. Die Vereinbarung wurde am 7. Februar 1996 vom Regierungsrat genehmigt (Art. 46 KVG).

F. Der Heimverband teilte am 11. Januar 1996 der Gesundheitsdirektion mit, dass er mit dem ZKV weiterverhandeln und statt einer Vollpauschale eine Teilpauschale (ohne Arztentschädigungen und Medikamentenaufwand) aushandeln möchte. Die Verhandlungen fanden im Februar und März 1996 statt. Die Vertragspartner vereinbarten rückwirkend auf den 1. Januar 1996 nach Pflegeintensität abgestufte Teilpauschalen:

Stufe 1	Fr. 10 pro Tag
Stufe 2	Fr. 20 pro Tag
Stufe 3	Fr. 40 pro Tag

Der durchschnittliche gewogene Beitrag der Krankenkassen an die Taxe der Pflegeabteilungen von Altersheimen beläuft sich damit auf rund Fr. 20 pro Pflage-tag. Daneben können die Arzthonorare und die Medikamente separat verrechnet werden. Die Vereinbarung wurde am 12. April 1996 vom ZKV unterzeichnet. Die Unterzeichnung durch den Heimverband steht bevor. Nach der Unterzeichnung wird auch diese Vereinbarung dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen sein.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi